

Gemeinde Albersweiler

Bebauungsplan

„An den Siebenmorgen“

2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Bestandteil der 2. Änderung

- Planfestsetzung durch Zeichnung
- Textteil

Beigefügter Teil zum Bebauungsplan

- Begründung

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

- Bauamt –

Messplatz 1

76855 Annweiler am Trifels

Telefon: 06346/301-147

Telefax: 06346/301-200

Planungsstand: 29. März 2001

**Bebauungsplan „An den Siebenmorgen“ 2. Änderung im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB**

A. Begründung:

1. Umfang der Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „An den Siebenmorgen“ umfasst ausschließlich die Grundstücke mit den Plan-Nr. 3949/1, 3949/2 und 3950/1.

2. Anlass der Änderung

Gem. dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Bodens, soll in diesem Bereich eine verdichtete Bebauung zugelassen werden. Aufgrund der Grundstücksstrukturen wird in dem Änderungsbereich eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung zugelassen und die vordere Baugrenze einheitlich auf 1,50 Meter hinter der Straßengrenzlinie festgesetzt. Die Grundzüge der Planung des Grundplanes werden mit dieser Änderung nicht berührt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die textlichen Festsetzungen werden im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung nicht geändert. Das Maß der baulichen Nutzung wird nur für den Änderungsbereich geändert.

4. Ver- und Entsorgung

Die Grundstücke sind an die vorhandenen Systeme bereits angeschlossen. Dies gilt auch für die Abführung des Oberflächenwasser in das bestehende Rückhaltebecken.

5. Landespflge

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes wird kein Grund und Boden mehr versiegelt, da die überbaubaren Flächen nicht geändert werden. Die landespflegerischen Belange wurden bereits mit dem Grünordnungsplan, welcher zum Grundplan erstellt wurde, abgehandelt.

B. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Grundplanes werden wie folgt geändert:

2. 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 2.1.2.2 Maß der baulichen Nutzung:

Bereich F: GRZ = 0,5 GFZ = 1,0

Nr. 2.1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen:

Bereich F: Traufhöhe: 5 m Firsthöhe: 9 m

**Bebauungsplan „An den Siebenmorgen“ 2. Änderung im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB**

Nr. 2.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bereich F: offene Bauweise, zwingend Einzel- bzw. Doppelhäuser mit einer Länge
von höchstens 25 m

C. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom
16.01.1998 (BGBl. Nr. 5 vom 27.01.1998, S. 137)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 4, S. 19)

4. Landespflegegesetz (LPfIG)

in der Fassung vom 05.02.1997 (GVBl. S. 36)

5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

in der Fassung vom 18.12.1990

6. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. 1998 S. 108)

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.
Albersweiler,

Spieß
Ortsbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.